KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 10. August 1981,

mit der festgestellt wird, daß die Geräte „Control Data-Cyber 170-720 ; Cyber 170-750" nicht unter Befreiung von Zöllen des Gemeinsamen Zolltarifs eingeführt werden können

(81/692/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1798/75 des Rates vom 10. Juli 1975 über die von den Zöllen des Gemeinsamen Zolltarifs befreite Einfuhr von Gegenständen erzieherischen, wissenschaftlichen oder kulturellen Charakters [1], geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1027/79 [2],

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2784/79 der Kommission vom 12. Dezember 1979 zur Festlegung der Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 1798/75 [3], insbesondere auf Artikel 7,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Belgien hat mit Schreiben an die Kommission vom 11. März 1981 die Einleitung des in Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 2784/79 vorgesehenen Verfahrens beantragt, um festzustellen, ob die Geräte „Control Data-Cyber 170-720 ; Cyber 170-750", die zu Lehr- und Forschungszwecken sowie zur Erledigung interner Verwaltungstätigkeiten und insbesondere auf dem Gebiet der Elementarteilchenphysik, der Plasmaforschung der Thermodynamik, der reinen Mathematik, des Straßen- und Wasserbaus, der Elektrotechnik und der Kerntechnik verwendet werden sollen, wissenschaftlichen Charakter besitzen und wenn ja, ob zur Zeit Geräte von gleichem wissenschaftlichem Wert in der Gemeinschaft hergestellt werden.

Am 23. Juni 1981 ist gemäß Artikel 7 Absatz 5 der Verordnung (EWG) Nr. 2784/79 eine aus Vertretern aller Mitgliedstaaten bestehende Sachverständigengruppe im Rahmen des Ausschusses für Zollbefreiungen zur Prüfung dieses Falles zusammengetreten.

Diese Prüfung hat ergeben, daß es sich bei den Geräten um Datenverarbeitungsanlagen handelt.

Sie besitzen nicht die objektiven Merkmale von für die wissenschaftliche Forschung besonders geeigneter Geräte ; außerdem werden vergleichbare Geräte überwiegend zur Durchführung nichtwissenschaftlicher Arbeiten verwendet.

Die Verwendung, die die Geräte in diesem speziellen Fall finden, allein können ihnen nicht den Charakter wissenschaftlicher Geräte verleihen, und sie können somit nicht als wissenschaftliche Geräte angesehen werden ; es ist daher nicht gerechtfertigt, diese Geräte von den Zöllen freizustellen —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Geräte „Control Data-Cyber 170-720 ; Cyber 170-750", die Gegenstand des Antrags Belgiens vom 11. März 1981 sind, können nicht unter Befreiung von den Zöllen des Gemeinsamen Zolltarifs eingeführt werden.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 10. August 1981

Für die Kommission

Edgard PISANI

Mitglied der Kommission

(1) ABl. Nr. L 184 vom 15. 7. 1975, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 134 vom 31. 5. 1979, S. 1.
(3) ABl. Nr. L 318 vom 13. 12. 1979, S. 32.